

**Die Versorgungsbedingungen der Reichskartoffelstelle.**

Die Reichskartoffelstelle hat ihre Bedingungen wegen der Versorgung mit Speisekartoffeln dahin abgeändert, daß das Erfordernis der Mindestgröße für Speisekartoffeln von 3,4cm (1 1/4") fortfällt. Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, Kartoffeln ohne Rücksicht auf die Größe abzunehmen, sofern sie als gute, gesunde Speisekartoffeln anzusprechen sind. Beachtenswert sind ferner die Bedingungen der Reichskartoffelstelle über die Mängelrüge. Es wird dort folgendes bestimmt: Der Käufer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, Mängel, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sofort erkennbar sind, bei der Abnahme zu rügen. Die gelieferten Kartoffeln gelten als genehmigt, wenn die Untersuchung am Verladeorte durch den Käufer schuldhaft verabsäumt wird; daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen. Erdbesatz von mehr als 4 v. H. in einer Lieferung und Krebsbesatz von Kartoffeln berechtigen zur Zurückweisung. Einigen sich Käufer und Verkäufer bei der Abnahme über die Abnahmefähigkeit der Kartoffeln nicht, so ist ein von dem Kommunalverband des Verladeorts zu benennender Sachverständiger zuzuziehen. Bei der Entscheidung über die Abnahmefähigkeit gibt die Stimme des zugezogenen Sachverständigen den Ausschlag. Die Kosten des Sachverständigen trägt die unterliegende Partei. Zur Mängelrüge nach Ankunft der Ware berechtigt nur Täuschung bei der Abnahme. Bedingung für die Mängelrüge ist, daß die Kartoffeln unverzüglich nach der Ankunft durch den Sachverständigen untersucht werden. Die Mängelrüge hat gegenüber dem Verkäufer unverzüglich telegraphisch zu erfolgen unter gleichzeitiger Übersendung des Sachverständigengutachtens.